

*Fall Nr. COMP/M.4965 -
ARQUES /
SKANDINAVISCHER
ACTEBIS-
LANDESGESELLSCHAFTEN*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 18/12/2007

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32007M4965*



Brüssel, den 18-XII-2007

SG-Greffe(2007) D/207952

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6 (1)(b)
ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft: Fall COMP/M.4965 – Arques / Skandinavische Actebis-Landesgesellschaften
Anmeldung vom 16.11.2007 gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004¹**

- (1) Am 16.11.2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ("Fusionskontrollverordnung") bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Arques Industries AG ("Arques", Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von der Actebis Computer A/S (Dänemark), der Actebis Computer A/S (Norwegen) und der Actebis Computer AB (Schweden) (zusammen "Actebis Skandinavische Landesgesellschaften") durch Aktienkauf.
- (2) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1

I. DIE PARTEIEN

- (3) Arques, eine Holdinggesellschaft, ist durch ihre Beteiligungsgesellschaften in diversen Geschäftsfeldern aktiv. Was den angemeldeten Zusammenschluss betrifft, ist Arques durch die Tiscon AG ("Tiscon") und deren Tochtergesellschaften im Großhandel, Einzelhandel mit und im Zusammenbau von Produkten der Informationstechnologie ("IT Produkte") tätig.
- (4) Die skandinavischen Actebis-Gesellschaften sind im IT-Großhandel tätig.
- (5) Am 27. September 2007 genehmigte die Kommission die Übernahme der Actebis Peacock GmbH & Co. KG (Deutschland), der Beteiligungsgesellschaft Actebis Peacock mbH ("Actebis Beteiligungsgesellschaft", Deutschland), der Actebis S.A.S. (Frankreich), der Logiciels Applications Formation S.A.S. (Frankreich), der Actebis Computerhandels GmbH (Österreich) und der Actebis Computers B.V. (Niederlande) ("westeuropäische Actebis-Gesellschaften") durch Arques im Wege des Aktienkaufs². Diese Gesellschaften – sind – mit Ausnahme der reinen Holdinggesellschaft Actebis Beteiligungsgesellschaft – in zahlreichen Mitgliedstaaten im Großhandel mit IT Produkten tätig.

II. DAS VORHABEN UND DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (6) Das Zusammenschlussvorhaben besteht aus der Übernahme sämtlicher Anteile an den skandinavischen Actebis-Gesellschaften durch Arques im Wege des Aktienkaufs. Mit Abschluss des Zusammenschlussvorhabens wird Arques die alleinige Kontrolle über die skandinavischen Actebis-Gesellschaften erwerben.
- (7) Bei dem Vorhaben handelt es sich damit um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (8) Der angemeldete Zusammenschluss erreicht nicht die in Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung angegebenen Schwellen. Allein die Übernahme der skandinavischen Actebis - Gesellschaften würde auch nicht die in Art. 1 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung angegebenen Schwellenwerte erreichen. Dem Zusammenschluss kommt dennoch gemeinschaftsweite Bedeutung zu: Da die vorangegangene Akquisition der westeuropäischen Actebis-Gesellschaften durch Arques und die jetzige Transaktion innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren und zwischen demselben Veräußerer und Erwerber stattfinden, werden beide Erwerbsvorgänge gemäß Artikel 5 Abs. 2 als ein einziger Zusammenschluss behandelt. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes werden daher die Umsätze der gesamten Actebis-Gruppe berücksichtigt. Auf diese Weise werden die Schwellenwerte von Artikel 1 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung erreicht.
- (9) Die Parteien erzielen gemeinsam einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 2,5 Mrd. Der Gesamtumsatz der Parteien übersteigt in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils EUR 100 Mio, in jedem von mindestens drei dieser

² COMP/M.4866 – Arques/Actebis.

Mitgliedstaaten beträgt der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen jeweils mehr als EUR 25 Mio. Der gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz jeder Partei übersteigt jeweils EUR 100 Mio. Dabei erzielen die Parteien nicht jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat damit gemeinschaftsweite Bedeutung. Es stellt keinen Kooperationsfall nach dem EWR-Abkommen dar.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Relevante Produktmärkte

Großhandel mit IT Produkten

- (10) Nach Auffassung der Parteien ist als sachlich relevanter Markt der Markt für den Großhandel mit IT Produkten abzugrenzen. Diese Annahme beruht auf früheren Entscheidungen der Kommission³, in denen die Kommission davon ausgegangen ist, dass der Großhandelsmarkt des Vertriebs von IT Produkten die Lieferung einer weiten Angebotspalette von IT Produkten (wie z.B. Hardware, Software, Zubehör, Netzwerkprodukte) an Einzelhändler, von denen keiner Endabnehmer ist, umfasst. Verwandte Dienstleistungen umfassen beispielsweise die Wartung und die Übernahme von Garantiarbeiten, Schulungen und Finanzdienstleistungen. Die Kommission hat in vorangegangenen Entscheidungen⁴ in Betracht gezogen, den Großmarkt des Vertriebs von IT Produkten weiter zu untergliedern. Da die Marktanalyse keine eindeutigen Schlüsse hinsichtlich einer Untergliederung zuließ, wurde die Definition des Produktmarktes jedoch offen gelassen.
- (11) Im vorliegenden Fall kann die genaue Definition des relevanten Produktmarktes offen bleiben, da wirksamer Wettbewerb durch das Zusammenschlussvorhaben unter keiner in Betracht kommenden Definition erheblich behindert wird.
- (12) Nach Auffassung der Zusammenschlussbeteiligten sprechen einige Gründe für eine EWR-weite Marktabgrenzung des relevanten geographischen Marktes. Angebot und Nachfrage nach IT Produkten seien auf der Großhandelsstufe in allen Mitgliedstaaten ähnlich und vergleichbar. Die führenden Anbieter operierten auf einer gemeinschaftsweiten Basis und bieten Produkte überall im EWR an. Die Ausstattung der Computerprodukte sei daher EWR-weit sehr ähnlich. Die Zusammenschlussbeteiligten tragen jedoch auch Faktoren vor, die für eine nationale Marktabgrenzung sprechen. So bestünden noch immer zu einem gewissen Grad Preisunterschiede, und die Geschäftsbedingungen seien noch nicht in allen EWR-Staaten einheitlich.

³ IV/M.1179 – Tech Data/Computer 2000, IV/M.1192 – CHS Electronics/Metrologie International, IV/M.1232 – Ingram/Macrotron, COMP/M.2223 – Getronics/Hagemeyer, COMP/M.3107 - Tech Data Corporation/Azlan Grou

⁴ COMP/M.2223 – Getronics/Hagemeyer, COMP/M.3107 – Tech Data Corporation/Azlan Group plc.

- (13) Im vorliegenden Fall kann die genaue geographische Abgrenzung jedoch offen bleiben. Die wettbewerbliche Beurteilung wird jedoch sowohl auf den EWR-weiten Markt als auch auf die nationalen Märkte eingehen.

Einzelhandel für IT Produkte und Zusammenbau von IT Produkten

- (14) Was den Einzelhandel für IT Produkte und den Zusammenbau von IT Produkten betrifft, ist nach den Angaben der Parteien nur Arques in sehr geringem Umfang in diesem Sektor tätig. Für den jeweiligen Markt würden diese Aktivitäten einen Marktanteil von weniger als [0-10]% repräsentieren. Aufgrund dieses geringen Marktanteils bestehen keine ernsthaften wettbewerblichen Bedenken, so dass eine Definition der Märkte offen bleiben kann.

B. Rechtliche Würdigung

Großhandel mit IT Produkten

- (15) Auf einem EWR-weiten Großhandelsmarkt für IT Produkte würden die Parteien nach eigenen Angaben über einen gemeinsamen Marktanteil von ca. [0-10]% verfügen, wovon die skandinavischen Actebis-Gesellschaften nur ca. [0-10]% Marktanteil beitragen würden. Aufgrund dieses geringen Marktanteils würde das Zusammenschlussvorhaben zu keinen ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt führen.
- (16) Bei Annahme eines nationalen Großhandelsmarktes für IT Produkte lägen die gemeinsamen Marktanteile der Parteien in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Österreich jeweils unter 15%. Die Marktanteile in Dänemark und Österreich würden [30-40]% bzw. [10-20]% erreichen. Was die Situation auf dem österreichischen Markt betrifft, führt die Transaktion zu keinen Veränderungen.
- (17) In Dänemark resultiert die Erhöhung des Marktanteils allein aus dem (Wieder-)Zusammenschluss der westeuropäischen Actebis-Gesellschaften, die über einen Marktanteil von [0-10]% verfügen, mit Actebis Dänemark, das einen Marktanteil von [30-40]% hat. Arques ist in Dänemark nicht tätig. Aus diesem Grund stellt der Zusammenschluss die wettbewerbliche Situation wieder her, wie sie dort vor dem Erwerb der westeuropäischen Actebis-Gesellschaften durch Arques herrschte.
- (18) Wettbewerber in Dänemark sind Ingram mit einem Marktanteil von ca. [10-20]%, Tech Data mit ungefähr [20-30]%, Scribona mit ca. [10-20]% und SMG mit ca. [0-10]% Marktanteil. Nach den Angaben der Parteien hat Scribona im September 2007 den dänischen Markt verlassen, wobei der überwiegende Teil des Geschäfts von Ingram und Tech Data übernommen wurde. Die Marktuntersuchung bestätigte dies im Hinblick auf Tech Data, so dass dessen Marktanteil entsprechend größer ist.
- (19) In Hinblick auf das Vorhandensein starker Wettbewerber in anderen Mitgliedstaaten, die beträchtliche Aktivitäten entfalten und die ohne Umstände aus diesen Mitgliedstaaten IT Produkte nach Dänemark liefern können, begründet der angestrebte Zusammenschluss keine ernsthaften wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.
- (20) In der vorangegangenen Anmeldung wurde von der anmeldenden Partei in Hinblick auf die Marktsituation in Zypern vorgebracht, dass dort lediglich die kürzlich

erworbenen westeuropäischen Actebis-Gesellschaften mit einem Marktanteil von ca. [40-50]% tätig seien. Weder Arques noch die skandinavischen Actebis-Gesellschaften sind in Zypern tätig. Die gegenwärtige Transaktion hätte daher keine Auswirkungen auf die Marktsituation in Zypern.

Andere Märkte

- (21) Es bestehen keine wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich vor- bzw. nachgelagerter Märkte. Während die Actebis-Gruppe nicht im Einzelhandel und Zusammenbau von IT Produkten tätig sind, ist Arques nur im sehr begrenzten und hier zu vernachlässigendem Umfang auf diesen Feldern tätig. Die am Umsatz gemessenen Marktanteile auf diesen Märkten betragen weniger als [0-10]%. Aufgrund dieser geringen Marktanteile und des Umstandes, dass die Parteien auch im Großhandel von IT Produkten geringe Marktanteile haben, würde keine Gefahr der Abschottung von Märkten durch das Zusammenschlussvorhaben bestehen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (22) Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) (b) der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Vertrages.

Für die Kommission
unterzeichnet
Neelie KROES
Mitglied der Kommission